

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2002 in Euro	2003 in Euro	Veränderung in	
%				
Verwaltungskosten	355.100	412.700	+ 57.600	+ 16,22 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	408.800	396.400	- 12.400	- 3,03 %
Abschreibung und Zinsen	1.636.000	1.683.600	+ 47.600	+ 2,91 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.260.300	2.307.300	+ 47.000	+ 2,08 %
Abwasserabgabe des Landes	5.000	5.000	+/- 0	+/-
	0 %			
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	12.200	10.700	- 1.500	- 12,30 %
Kosten insgesamt	4.677.400	4.815.700	+ 138.300	+ 2,96 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Abschreibungen und Zinsen steigen wegen des Investitionsbedarfs an.
2. Die Beitragssätze des Aggerverbandes werden voraussichtlich nicht verändert.
3. Für Kanalsanierungen werden in 2002 wieder zusätzlich 50.000 € in die Gebührenbedarfs-berechnung eingestellt. Damit sollen Untersuchungen wie auch erste Reparaturen finanziert werden. Der Fremdwasseranteil ist weiter ansteigend.
4. Nennenswerte Rücklagenmittel (freie Mittel aus Sollüberschüssen bis 1998) zur Gebührensubventionierung werden Ende 2002 nicht mehr zur Verfügung stehen.

5. Der Frischwasserbezug und damit der Divisor zur Ermittlung des Gebührensatzes hat im Jahre 2002 leicht zugenommen. Damit können die normalen Vollanschlussgebühren auf gleicher Höhe wie im Jahre 2002 gehalten werden.
6. Die Niederschlagswassergebührenveranlagung konnte inzwischen aktualisiert werden. Die abflusswirksame Fläche ist größer geworden. Dadurch kann der Gebührensatz bei 0,93 € je m² bleiben.
7. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sollen möglichst zeitnah in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden. Der Überschuss 2002 von 65.548,55 DM / 33.514,44 € wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2003 berücksichtigt und führt zu einer Gebührenminderung. Er verbilligt die Vollanschlussgebühr für Schmutzwasser um 0,03 € und die Niederschlagswassergebühr um 0,01 €.
8. Für biologische Hauskläranlagen und für abflusslose Gruben wurde die Gebührenkalkulation noch weiter differenziert.

Der Satzungsnachtrag enthält alle notwendigen Änderungen.